

Eingegangen

18. Juli 2022

Gemeinde 49626 Bippen ✓



Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Die Landrätin

per E-Mail

Damen und Herren
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
der Kommunen im Landkreis Osnabrück

**FD Personal, Organisation und
Digitalisierung
FD1.1 Zentrale Dienste**

Datum: 15.07.2022
Zimmer-Nr.: E. 18
Auskunft erteilt: Herr Többen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
FD1.1-Tö

Durchwahl:
Tel.: (0541) 501- 2047
Fax: (0541) 501- 62047
E-Mail: toebben@Lkos.de

Umstellung auf ein elektronisches Amtsblatt zum 01.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der Bürgermeisterkonferenz (BMK) am 07.07.2022 beraten und verabredet planen wir das Amtsblatt zum 01.01.2023 von einer Papierausgabe in ein elektronisches Amtsblatt umzustellen. Folgender Zeitplan wurde für umsetzbar befunden und vereinbart:

1. Beschlussfassung des Kreistages am 10.10.2022
2. Beschlussfassung der Räte der Kommunen nach Beschluss des Kreistages in der Zeit vom 11.10.2022 bis zum 12.12.2022 (damit 3. zeitlich erreicht werden kann)
3. Veröffentlichung der geänderten Hauptsatzungen der Kommunen und des Landkreises in der Amtsblattausgabe Nr. 24 am 31.12.2022 (Abgabefrist: 13.12.2022)

Wichtiger Hinweis:

Ab dem 01.01.2023 wird es somit kein gedrucktes Amtsblatt mehr geben, sodass nur mit entsprechender Beschlussfassung Ihrer Stadt, Gemeinde, Samtgemeinde, Mitgliedsgemeinde eine Veröffentlichung der Kommunen im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Osnabrück möglich ist und somit Rechtsvorschriften rechtssicher bekannt gemacht werden können. Für die Bekanntmachungsmöglichkeit im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück ab dem 01.01.2023 ist somit Voraussetzung, dass die 38 Hauptsatzungen der Kommunen angepasst und spätestens in der letzten Papierausgabe des Amtsblattes am 31.12.2022 veröffentlicht werden.

Nach Rücksprache und intensiver Prüfung mit der Druckerei konnte der Abgabetermin auf den

13.12.2022

verlängert werden. Eine weitere Verschiebung ist aufgrund des Betriebsablaufs nicht möglich, damit die rechtzeitige Veröffentlichung der letzten Papierausgabe des Amtsblattes nicht gefährdet wird.

Musterformulierungen für die notwendigen Änderungen in den Hauptsatzungen sind als Anlage beigefügt. Bedanken möchte ich mich an dieser Stelle bei den Samtgemeinden, die die Koordination der Beschlussfassung in ihren jeweiligen Mitgliedsgemeinden angekündigt haben.

Weiterhin wurde in der BMK am 07.07.2022 die Frage erörtert, ob die Kommunen ihre Rechtsvorschriften in einem eigenen elektronischen Verkündungsblatt veröffentlichen können. Diese Möglichkeit ist durch § 11 NKomVG grundsätzlich eröffnet, jedoch ist eine gebündelte, gemeinsame Veröffentlichung der Kommunen und des Landkreises aus meiner Sicht bürgerfreundlicher und serviceorientierter, damit die Bürgerinnen und Bürger nicht in mehreren Verkündungsblättern nach neuen gesetzlichen Regelungen suchen müssen.

Nach Rücksprache mit benachbarten Landkreisen in Niedersachsen, wird dort identisch mit dem Thema umgegangen. Sollten Sie die Umsetzung eines gemeindlichen Amtsblattes planen, bitte ich um entsprechende Informationen.

Der bislang bekannte Prozess zur Anmeldung der Veröffentlichungen im Amtsblatt bleibt für die Kommunen auch nach Umstellung auf das elektronische Amtsblatt unverändert und kann wie bisher zu den Veröffentlichungszeitpunkten per Mail an den Landkreis erfolgen. Das elektronische Amtsblatt wird zu den Veröffentlichungszeitpunkten auf der Internetseite: <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter> im PDF-Format veröffentlicht und per E-Mail an die Kommunen versandt. Nach erfolgreicher Verfahrensumstellung auf ein elektronisches Amtsblatt des Landkreises Osnabrück werden wir auch noch die Möglichkeit zusätzlicher Veröffentlichungszeitpunkte prüfen.

Für Fragen steht Ihnen Herr Többen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Bärbel Rosensträter
Erste Kreisrätin

Anlage:

- Anlage 1: Beispielformulierungen

Anlage 1:

Beigefügt ist ein Muster wie die relevanten Paragraphen der Hauptsatzung der Kommunen angepasst werden können:

§ [Platzhalter]

Verkündung und Bekanntmachung

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der **Kommune [Platzhalter]** nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. veröffentlicht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter> und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.

[Platzhalter / Schlussvorschrift]

§ [Platzhalter]

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom [Platzhalter/Datum] außer Kraft.

WICHTIGE HINWEISE:

1. Bei der Beschlussfassung ist darauf zu achten, dass nicht nur die oben genannten zu verändernden Paragraphen beschlossen werden, sondern auch die bisherigen sonstigen Paragraphen der gesamten Hauptsatzung noch einmal neu beschlossen werden, so dass sich aus dem Beschluss wieder eine komplette Hauptsatzung ergibt.
2. Der Veröffentlichungshinweis in einem örtlichen Mitteilungsblatt oder der Internetseite der Kommunen ist dagegen inzwischen verzichtbar.